

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 212.

Sonnabend den 30. Juli.

1864.

Die freie Presse und das sächsische Pressgesetz.

Rede des Abgeordneten Dr. W. Hamm

in der Sitzung der II. Kammer am 27. Juli.

Lassen Sie mich, meine Herren, in der Kürze den Standpunct entwickeln, welchen meine Freunde und ich bei der heutigen inhaltsschweren Verhandlung einzunehmen gedenken.

Wenn ich das Wort zu ergreifen mir erlaube, so geschieht es, weil ich der einzige Vertreter der Presse in diesem Saale bin, den Herr Regierungskommissar ausgenommen, an dessen vielseitige literarische Thätigkeit die meinige freilich nicht heranreicht.

Die Zeiten sind glücklicherweise vorüber, in welchen es noch Leute gab, welche Bücher und Zeitungen für Satanswerk hielten und sich davor bekreuzten, obgleich dies heutzutage manchmal vielleicht mehr dazu angethan wäre wie früher, namentlich bei denjenigen Zeitungen, welche sich selber bekreuzen (+). Die Presse ist nicht mehr zu entbehren; sie ist eine unbedingte Nothwendigkeit geworden für Jedermann, und ihr Einfluß erstreckt sich unzweifelhaft sogar auf Diejenigen, welche sich ihrer unmittelbaren Wirkung entziehen. Nicht bloß dem Staatsmann, dem Politiker, dem Gelehrten dient sie, sondern auch den realen Ständen, der Landwirtschaft, der Industrie, dem Handel. Sie in einen Zustand zurückzuführen, in welchem Bücher und Zeitungen nicht existiren, ist für die Gedanken der lebenden Generation unmöglich. Die Presse ist eine Macht, sie ist eine Wohlthat für das moderne Leben. Daher verdient sie auch Pflege und Berücksichtigung seitens des Staats in höchstem Maße. Man hat die verschiedensten Gradmesser für die Civilisationsstufen der Völker aufgesucht; der sicherste, anrühlichste ist die Presse; das Volk, welches die freieste Presse besitzt, steht auf der Höhe der Cultur.

Unser Vaterland Sachsen würde nach einer solchen Messung nicht die Reihe der Culturvölker eröffnen, wie es sollte und müßte kraft seiner Lage, seiner Geschichte, seiner Hilfsmittel. Zwar haben wir weder französische noch russische Zustände der Presse zu beklagen, zwar steht unsere Pressgesetzgebung in einigen Punkten unläugbar über derjenigen mehrerer anderer deutscher Bundesstaaten; nichtsdestoweniger läßt sie noch sehr viel zu wünschen übrig, mehr als dem Lande geziemt, das sich rühmt die Wiege des Buchhandels und der mit ihm eng verknüpften Industriezweige zu sein. Die Mängel des sächsischen Pressgesetzes sind in der Petition des Leipziger Buchhändlergremiums ebenso besonnen, als überzeugend ausgemerkelt. Die Deputation hat das Petition mit unverkennbarem Wohlwollen behandelt, und wenn das Botum ihrer Majorität die wärmste Befürwortung verdient, so ist auch der Minorität gebührender Dank zu sagen dafür, daß sie wenigstens den angestrebten Erleichterungen und Verbesserungen nicht geradezu entgegen getreten ist.

Leider geschah dies aber in einigen der wichtigsten Positionen von Seiten der Regierung. Sollte diese in der That heute noch auf dem Standpunct von 1850 stehen? Sollte sie wirklich Furcht haben vor der freien Meinungsäußerung, gegen deren Uebergriffe sie doch jederzeit genügende Waffen zu Gebote stehen würden? Wir können es nicht glauben. Denn die freie Presse ist ein Popanz nur für Diejenigen, welche ihr nicht frei ins Auge zu sehen getrauen. Eine Regierung, welche ihren eigenen Vortheil ebensogut wahren will, wie denjenigen des Volks, wird und muß die Freiheit der Presse als eine der ersten Staatsmaximen auf ihr Programm setzen. Denn erfahrungsgemäß entstehen Unruhen, Revolutionen meist nur da und dann, wo die freie Aeußerung gerechter Unzufriedenheit nicht möglich ist; der gespannte Dampf, der keinen Ausweg findet, zertrümmert den Kessel. Und ist durch Unterdrückungsmäßigkeiten eine einzige, weltbewegende Wahrheit jemals erschickt worden?

Opposition muß der Regierung daher auch stets nur willkommen sein. Es ist eine alte Regel, daß man nur räuchert, wo es nicht

gut riecht, daß daher da, wo alle Maßregeln der Behörden mit Weibrauch empfangen werden, etwas faul im Staate ist. Auf einer gesunden Opposition beruht die Kraft eines Staates, denn Kraft ist Fortschritt, Stagnation ist Fäulniß und Tod. Gesund kann sich die Opposition aber nur dann entwickeln, wenn sie sich frei bewegen kann, wenn ihr nicht Hände und Füße gefesselt sind, wenn nicht ewig über ihrem Haupte das scharfe Schwert der Maßregelung an dünnem Haare hängt. In dem Kampfe der Meinungen müssen Erde wie Sonne gleich getheilt sein, wenn etwas Ersprießliches, dem Allgemeinwohl Nützliches dabei herauskommen soll.

Der §. 35 der Verfassungsurkunde hat weit mehr versprochen, als das Gesetz vom 14. März 1851 hat gewähren wollen. Während jener die Freiheit der Presse ausdrücklich als Grundsatz aufstellt, ist davon in dem Gesetze selber weder etwas zu lesen, noch zu gewahren; das Gesetz sagt nur: Die Censur bleibt aufgehoben — hütet sich aber wohlweislich zu sagen: Die Presse ist frei! Dies würde ihm aber auch Niemand glauben, der die theils scharf zugespitzten, theils den Behörden völlig freies Schalten und Walten lassenden nachfolgenden Bestimmungen liest.

Die frankten Stellen des sächsischen Pressgesetzes werden wir nach Anleitung der Petition nach einander kennen lernen; es ist bei der Debatte über die einzelnen Positionen Gelegenheit, in Specialitäten einzugehen; ich ver spare mir daher meine Bemerkungen und Belege auf die Behandlung der verschiedenen Gesetzesstellen. Hier will ich nur im Allgemeinen vorausschicken, daß die Petition vollkommen Recht hat, wenn sie bestätigt, daß die Härten des sächsischen Pressgesetzes durch die milde Uebung Seitens der Behörden bedeutend abgeschwächt würden. Diese milde Uebung besteht und ist mit großem Dank anzuerkennen; sie ist theilweise sogar nothwendig, weil die Durchführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung geradezu eine Unmöglichkeit ist; ich erinnere hier nur an §§. 2, 21 u. und werde bei dessen Besprechung näher hierauf zurückzukommen mir erlauben. Eben so ist es vollkommen richtig, daß der Geist der Zeit seinen Einfluß auch in dieser Richtung geltend gemacht und eine viel billigere, nachsichtigere Handhabung der Waffen des Pressgesetzes, als früher, eingeführt hat. Oder sollte wohl heutzutage in Sachsen eine Verurtheilung möglich sein, wie diejenige wegen des Passus einer vom 4. September 1850 datirten Vorrede? Ich werde bei der Debatte über §. 26 des Pressgesetzes auf diesen Fall zurückkommen.

Es ist dringend nothwendig, und dies will auch vorzugsweise die Petition erstreben, daß die Willkür aus dem Pressgesetz verschwinde und an deren Stelle das strenge Recht trete; mit andern Worten, daß der Verwaltung die Befugniß genommen werde, Pressübertretungen zu bestrafen, sondern dies der Justiz, den Gerichten vorbehalten bleibe. Sie sehen, wir wollen nicht viel, aber wir wollen das Rechte. Der seitherige Zustand kann unmöglich fortbauern, denn er schadet nach jeder Seite hin. Er beeinträchtigt die freie Entwicklung des Buchhandels und der mit ihm verbundenen Industrieen, er schädigt in verschiedener Hinsicht die materiellen Interessen vieler Staatsbürger; er schadet aber auch dem Ansehen, der Autorität der Regierung, der Behörden. Es sei nur z. B. daran erinnert, daß seitens der Administration sehr häufig Presserzeugnisse mit Beschlagnahme belegt werden, welche das Gericht später frei giebt; unzweifelhaft wird hierdurch das Urtheil des Volkes irre geleitet, das Vertrauen zu einer Behörde erschüttert. Un so könnten ähnliche Beispiele in Fälle angeführt werden.

In England, wo vollkommene Pressfreiheit längst existirt, ohne daß daraus irgend ein Schaden für das Gemeinwohl wahrzunehmen wäre, in England kann man hinreichende Erfahrung sammeln über die Wirkung und den Einfluß einer Presse, die nicht fortwährend am Gängelband und unter der Zuchttrube gehalten wird. Lassen Sie mich daher meine Befürwortung der Petition schließen mit dem Ausspruch Denison's, des Sprechers des Unterhauses in